Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 12. Juli 1865. № 77. Понедѣльникъ, 12. Іюля 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S.
ür die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga
n der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar,
Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ въ Редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Волмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

ie Speisung der menschlichen Maschine. (Warum und was wir essen müssen.)

(Nach der Gartenlaube.)

Wenn man ein Stück Eisen hämmert, so wird es
anntlich warm und wer's versteht, kann es durch Ham-
rschläge sogar schmiedbar, ja selbst glühend machen.
rner wird bekanntlich Wasser kochend, wenn man ein
ühendes Eisen in dasselbe taucht, sowie auch der Wasser-
mpf Maschinen treibt. Was nun aber die Allermeisten
ht wissen dürften, ist, daß diese erhämmerte Wärme,
nn man durch dieselbe Wasser in Dampf verwandelt,
rade eine solche Menge Dampfes erzeugt, als zur Bewe-
ng eines Hammers an einer Maschine hinreicht, der
rch seine Schläge das Eisen wieder so warm macht, wie
vorher war. Natürlich muß hier die Wärme mitein-
rechnet werden, welche durch Abkühlung des Eisens an
Luft verloren geht und der Theil der Kraft, welchen
Maschine durch Reibung ꝛc. verliert. Denn von der
aft, welche eine Maschine in Bewegung setzt, verrichtet
mer bloß ein Theil wirklich Arbeit, während ein ande-
bei der Bewegung der Maschine verloren geht. Man
nnt jenen ersteren Theil die arbeitende oder lebendige
aft.

Was hat nun aber diese Schmiedegeschichte mit un-
er Ernährungs- und Nahrungsmittelfrage zu schaffen?
hr viel; sie soll uns nämlich den innigen Zusammen-
ng aller Naturerscheinungen, wo es auch sei, in der
erkstatt des Handwerkers, wie in der Werkstatt unseres
enen Leibes zeigen. Sie wird uns lehren, daß von ei-
vorhandenen Kraft, in welcher Form sie auch auftre-
mag, ob als Wärme oder als leitende (lebendige)
aft, keine Spur verloren geht. Wir haben gesehen, daß
lebendige Kraft einer Maschine, welche den Hammer in
wegung setzt, im gehämmerten Eisen ein bestimmtes
aß Wärme erzeugt und daß diese so erzeugte Wärme
eder einen ebenso hohen Grad lebendiger Kraft zu ent-
ckeln vermag, als zur Bewegung des Hammers nöthig

Wenden wir dieß nun auf unseren Körper an. Be-
gen wir den Arm, aber ohne einen Hammer in der
nd zu halten, in der Weise auf und ab, als ob wir
mmerten, so erzeugt sich in diesem Arme eine gewisse
enge Wärme, welche mit dem Thermometer gemessen
rden kann. Nehmen wir nun aber einen Hammer in
Hand, hämmern wir etwa noch auf Eisen, lassen wir
o unsern Arm wirklich Arbeit verrichten (lebendige Kraft
twickeln), so erwärmt sich unser Arm zwar auch, aber
i Weitem nicht so stark, als vorher, wo er sich ohne
Hammer bewegt. Während also beim alleinigen Bewegen des Armes alle Kraft nur in Wärme umgewandelt wurde, so setzte sich beim Hämmern ein Theil dieser Wärme in arbeitende Kraft um und es mußte deßhalb ein geringerer Theil Wärme im Arme zurückbleiben. Man vergesse hierbei nun aber nicht, daß wir bei unserer Hämmerei nur vom arbeitenden Arme sprachen. Daß unser ganzer Körper bei anstrengender Armarbeit warm wird und schwitzt, liegt darin, daß bei einer solchen Arbeit niemals blos der Arm, sondern auch noch viele andere Muskelgruppen, welche dem Körper den zum Hämmern nöthigen Halt verleihen, angestrengt werden. Wie nun die Wärme entsteht, welche in lebendige Kraft umgesetzt wird, ob durch Schlag, durch Reibung oder durch chemische Vorgänge, ist ganz gleichgültig. Die Hauptsache bleibt, daß das Gesetz von der Erhaltung der Kraft allenthalben seine Geltung behält.

Im menschlichen Körper wird die lebendige Kraft und zugleich auch die Wärme (denn der Körper muß beide hervorbringen) lediglich durch chemische Vorgänge erzeugt, welche in den Geweben unseres Körpers, wie in den Muskeln und Nerven, im Blute ꝛc., vor sich gehen. Selbst der ruhende Körper befindet sich in fortwährender Thätigkeit; denn das Herz steht nicht still, die Brust hebt und senkt sich, Phantasie und Verstand arbeiten unablässig. Außerdem muß unser Körper nicht bloß zur Arbeit seiner Organe, sondern auch noch zu seinem eigenen Bestehen fortwährend Wärme (etwa 30 Grad. R) entwickeln. Und alle diese durch chemische Prozesse erzeugte Wärme wird stets auf ziemlich gleicher Höhe erhalten. Die Veränderungen, welche unsere Gewerbe dadurch erleiden, zehren aber sie selbst auf; deßhalb also muß, wenn wir mit unserem Körper nicht bankerott werden wollen, ein immerwährender Ersatz des Verlorengegangenen stattfinden und das ist der Zweck der Ernährung. Durch die Nahrung ersetzen wir, was unser Körper verbraucht und die Nahrung muß natürlich dieselben oder doch ganz ähnliche Stoffe enthalten, als die sind, welche unser Körper verliert; sie muß aber auch Wärme zu erzeugen vermögen.

Zuvörderst sind jedenfalls solche Nahrungsstoffe erforderlich, welche die durch Arbeit abgenutzte Maschine unseres Körpers (besonders also die Apparate, welche zur Aeußerung der lebendigen Kraft dienen, wie Muskeln, Nerven, Gehirn) wieder repariren können und diese Stoffe

sind, neben etwas Fett und Salzen, hauptsächlich die sogenannten Eiweißsubstanzen, so genannt, weil sie dem Eiweiße der Eier sehr ähnlich sind; sie heißen auch stickstoffhaltige Nahrungsstoffe. Zur Wärmebildung und also auch zur Kraftentwickelung können sie nur sehr wenig beitragen, weßhalb der Mensch beim alleinigen Genusse von Fleisch stets an Körpergewicht abnimmt und endlich zu Grunde geht; diese Gewichtsabnahme findet sogar bei der Aufnahme von 4 Pfd. Fleisch täglich, wovon $^9/_{10}$ wirklich verdaut werden, noch statt.

Um nun die vorzugsweise aus Eiweißstoffen aufgebaute Maschine unseres Körpers auch in Thätigkeit zu setzen (wie eine Dampfmaschine durch den Dampf), ist die Entwickelung von einer ziemlich großen Portion von Wärme nöthig und darum müssen wir auch eine nicht geringe Menge von Stoffen zu uns nehmen, die Wärme zu entwickeln im Stande sind. Man nennt sie Heizungsstoffe, sie sind stickstofflose Körper und zu ihnen gehören: die Fette, die Zuckerarten und das Stärkemehl (welches letztere bei Verdauung in Zucker umgewandelt wird). Der erwachsene Mann braucht täglich etwa 1 Pfd. Fleisch oder überhaupt Eiweißsubstanz zum Ersatze des verloren gegangenen Körpermaterials und ebenso ist auch 1 Pfd. Fett und Zucker oder Stärkemehl täglich zur Erzeugung der gehörigen Wärme nöthig. Die Zuführung dieser stickstoffhaltigen und stickstofflosen Substanzen in der gehörigen Menge ist die Grundbedingung der Ernährung unseres Körpers und sonach zum Bestehen des Lebens durchaus erforderlich.

Der Nahrungswerth der einzelnen Nahrungsmittel anlangend, so ist das **Fleisch** stets mit fettigen, mehligen oder zuckerigen Stoffen zu versetzen, da bloßes (fettloses) Fleisch zur Kraft- und Wärmeentwickelung unzureichend ist. Das **Brod** steht in seinem Nährwerthe dem Fleische ziemlich nahe; man kann annehmen, daß 3 Pfd. Schwarzbrod etwa soviel Eiweißsubstanz (Kleber) enthalten, wie 1 Pfd. Fleisch, neben $1^3/_4$ Pfd. Stärkemehl und unverdaulicher Pflanzenfaser. Je weißer das Brod ist, desto ärmer an Eiweißsubstanz ist es. Als Heizungsmaterial wirkt beim Brodgenusse das Stärkemehl, welches dem Fette am Fleische entspricht. Dem Fleische noch ähnlicher, nämlich in Bezug auf Eiweißsubstanz, sind die **Hülsenfrüchte** (Bohnen, Linsen, Erbsen); sie enthalten fast genau so viel von derselben, als das Fleisch selbst, außerdem aber etwa $^2/_5$ Stärkemehl und $^3/_{10}$ unverdauliche Pflanzenfaser. Die **Kartoffeln** sind sehr arm an Eiweißsubstanz und sodann wird von denselben auch noch, wegen ihrer Umhüllung mit Pflanzenhäuten, nur sehr wen verdaut. Auf einen Theil Eiweißsubstanz kommen et 3 bis 4 Theile Stärkemehl und unverdauliche Pflanze faser. Die übrigen aus dem Pflanzenreiche stammend Nahrungsmittel besitzen nur einen äußerst geringen Na rungswerth und sind außerdem auch noch, weil ihr Na rungsstoff in Zellhäute eingeschlossen ist, sehr schwer v daulich. Die **grünen Gemüse** werden nur zum all kleinsten Theile verdaut und können nur als Magenfüll betrachtet werden. Allenfalls ist den **Wurzeln** (Mö ren, Rüben) wegen ihres Gehaltes an Zucker noch ei ger Nahrungswerth zuzuschreiben. Das vorzüglichste al Nahrungsmittel ist die **Milch**, weil sie alle zu unse Ernährung und Wärmebildung nöthigen chemischen Sto und zwar in einem ganz richtigen Verhältnisse enthä Kinder dürfen in ihrem ersten Lebensjahre nur mit Mi ernährt werden. Auch der Erwachsene könnte von Mi allein leben; zwei Pfund gute, nicht abgerahmte Mi enthalten so viel Eiweißsubstanz, als $^1/_4$ Pfd. Fleisch u außerdem $^1/_5$ Pfd. Fett (Butter) und Zucker. Der Mi als ausgezeichnetes Nahrungsmittel an die Seite zu st len, sind die **Eier**, welche auch, zumal in weichem Z stande, sehr leicht verdaulich sind. Das Weiße des E ist Eiweißstoff, das Gelbe dagegen enthält sehr viel Fe — Die **Fleischbrühe** steht mit Unrecht im hohen R als Nahrungsmittel und dürfte nur in ganz concentrir Form (Kraftbrühe) bei schwachem Magen zur Ernähru taugen. — Vom **Biere**, welches man recht oft als kr tigendes Nahrungsmittel rühmen hört, berichtet Liebi daß ein Glas davon nicht so viel Nahrungssubstanz e halte, als eine Messerspitze Mehl. Es kann also nur d einfachen Wärmematerialien zugerechnet werden.

Wie sind also die Fragen: „Warum und W müssen wir essen," zu beantworten? Wir müssen deßh essen, zuvörderst weil sich die fortwährend arbeitende M schine unseres Körpers auch immerfort durch die Arb abnutzt und also, wenn sie im Gange bleiben soll, fo während zu repariren ist; sodann aber aber auch deßha um diese Maschine, und zwar durch Wärme, zum Arbeit anzutreiben. Hieraus folgt also, daß wir einestheils sol Stoffe genießen müssen, welche unsern Körper aufzubau vermögen, und das sind die Eiweißsubstanzen mit ih Salzen und etwas Fett, anderntheils solche Stoffe, wel die krafterzeugende Wärme zu entwickeln im Stande si demnach die sogenannten Heizungsstoffe, nämlich F Zucker, Stärkemehl.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 12. Juli 1865.

Angekommene Fremde.

Den 12. Juli 1865.

Stadt London. Hr. Kaufmann Schapiro, Mad. Kaiser von St. Petersburg; Hr. Mechaniker Schroft von Narwa.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Schoultz-Ascheraden, Hr. v. Klot aus Livland; Hr. wirkl. Staatsrath Frank, Hr. Particulier Pawlowsky von St. Petersburg; Hr. Musiker Richmann von Dorpat.

Hotel du Nord. Hr. Baron Vietinghoff von Kroppenhof; Hr. Baron Rennenkampff von Reval; Hr. v. Riesemann von Reval; Frau Baronin Rennenkam von Berlin; Hr. Kaufmann Hermann von Libau.

Wolters Hotel. Hr. Capitain Klein aus d Auslande; Frau Hofräthin Hoin von St. Petersburg.

Chambre Garni. Hr. Obrist v. Zille von Kow Hr. v. Hahn, Hr. Baron v. d. Brinken, Hr. Kro schiedsrichter Neander, Hr. Lehrer Balk.

Frankfurt a. M. Hr. Kaufmann Kisslow von tershof; Hr. Obrist Pestow von Mitau; Hr. Oberleh Lesch von Wenden; Frau Strokow von Swenziani; ronessen M. und N. Stromberg von Illuxt, Hr. Stud W. Berger von Dorpat.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile oder deren Raumes kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 Kop. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 77. Riga, Montag, den 12. Juli 1865.

Angebote.

J. E. Christoph in Nisky.

Maschinen-Dampfkessel-, Kupfer- und Messingwaaren-Fabrik.

Bestellungen aus dieser, hier im Lande bereits rühmlichst bekannten Fabrik, welche vollständige Einrichtungen für **Brennereien** und **Brauereien**, sowie namentlich transportabele **Dampfmaschinen** eiserne **Mehl- und Schrot-Mühlen**, — alle Arten **Pumpen** und **Spritzen, Maischmaschinen, Kartoffelmühlen**, eiserne **Malzquetschen** zum Maschinen und Handbetrieb, eiserne **Einteigbottiche etc.** nimmt entgegen

A. Bergengrün,

neben dem Zollamte, vis-à-vis der Dom-Kirche. 3

P. S. Eine transportabele Dampfmaschine mit stehendem Röhrenkessel, welche auf der hiesigen landwirthschaftlichen Ausstellung mit der silbernen Medaille prämirt worden, arbeitet jetzt auf dem Stadt-Gute Uexküll und kann dort in Augenschein genommen werden.

Für Bau-Unternehmer.

Mit Gegenwärtigem machen wir die ergebene Anzeige, daß wir dem Herrn **A. Bergengrün** in Riga den General-Verkauf unserer Fabrikate, als:

Asphaltirte Stein-Dachpappe in Rollen,
Asphalt-Cement,
Asphalt-Dachüberzug u. s. w.

für die Ostsee-Provinzen übertragen haben und bitten wir, bei etwaigem Bedarf sich an genannten Herrn wenden zu wollen.

Gleichzeitig erlauben wir uns ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, das unsere **asphaltirte Stein-Dachpappe** nicht mit der gewöhnlich im Handel vorkommenden sogenannten Theerpappe zu verwechseln ist.

L. Haurwitz & Co

Asphalt- und Dachdeck-Materialien-Fabrik
in Stettin.

Aechten
englischen Portland Cement
von vorzüglicher Güte verkauft

A. Bergengrün,

vis-à-vis der Dom-Kirche, neben dem Zollamte. 3

Düngungsmittel.

Engl. Superphosphat (mit garantirtem Gehalt an lösl. Phosphorsäure), echten **Peru-Guano** und (extra fein gemahlenes) **Mühlenhoffsches Knochenmehl**, letzteres pr. Tonne von ca. 300 Pfund à Rbl. 6 incl. Tonne, verkauft vom Lager, sowie **Ammoniak-Phosphat** ꝛc. auf Bestellung

P. van Dyk,
Riga, Sünderstraße Nr. 10, Haus Seeck.

---

100 Stück junge Merino-Hammel

stehen zum Verkauf auf dem Gute **Friedrichshof** bei Wenden im Ronneburgschen Kirchspiele. 2

Branntwein-Transport-Fässer

von ca. 35 bis 50 Wedro Inhalt, sowie

Bier-Lager-Fässer

verkauft **C. Beythien.** 2

Anzeige für Liv- und Kurland.

Anzeige

einer neuen vierpferdigen Breit-Dreschmaschine mit Strohschüttler und ohne Räder, daher unzerbrechlich.

Diese vorzügliche Maschine erhielt 1864 auf der landwirthschaftlichen Ausstellung zu Moskau die goldene Medaille, da ihre Leistung bei gleichem Kraftverbrauch alle anderen Dreschmaschinen um das Doppelte übertraf.

Noch besonders beachtungswerth ist, daß jede andere schon im Gebrauch befindliche Dreschmaschine leicht und mit unerheblichen Kosten mit dieser wichtigen Verbesserung versehen werden kann.

Preis einer solchen Maschine mit Roßwerk zu 4 Pferden 375 Rbl.

Dieselbe Maschine mit Strohschüttler versehen 425 Rbl.

Hiezu eine combinirte Hornsbysche Putzmühle 75 Rbl.

Bei diesen Preisen ist jetzt jede Concurrenz des Auslandes mit dem inländischen Maschinenbau unmöglich geworden, denn eine 4 Pferde-Breit-Dreschmaschine, ähnlich der angekündigten, jedoch nicht von gleicher Leistung und ohne Strohschüttler, kostet im Auslande 370 Thlr. oder 440 Rbl., hierzu mindestens 10 pCt. Transport und Spesen bis Riga 44 Rbl., in Summa 484 Rbl.; während eine solche Maschine hier gebaut nur 375 Rbl. kostet.

Aufträge auf diese anerkannt vorzügliche Maschine, sowie den Umbau schon gebrauchter Maschinen übernimmt **Hr. Hecker** in Riga, Comptoir: Münz- und Herrenstraßen-Ecke, Haus Schnakenburg; Fabrik in Ilgezeem bei Riga.

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung



Лифляндскiя Губернскiя Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакцiи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 77. Montag, 12. Juli — Понедѣльникъ, 12. Iюля 1865.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦIАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Dem Dirigirenden des Livländischen Controlhofes Collegienrath Pelikan ist für ausgezeichneten Diensteifer der St. Annenorden 2. Classe Allergnädigst verliehen worden.

Von dem Herrn Justizminister ist der bisherige Notair des 7. Dörptschen Kirchspielsgerichts, Titulairrath Tenner als Wenden-Walkscher Kreisfiscals-Adjunct bestätigt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da der Preußische Unterthan Arbeiter August Preuß die Anzeige gemacht hat, daß er seinen Aufenthaltspaß d. d. Riga 7. October 1863 Nr. 4045 verloren habe, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch vom Gouvernements-Chef beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 5500.

* * *

Da es häufig vorgekommen ist, daß Briefe und Pakete an die im Nishni-Nowgorodschen Gouvernement befindliche Ardatowsche Kreis-Polizeiverwaltung gelangt sind, bei ihrer Eröffnung jedoch sich als an die im Simbirskischen Gouvernement belegene Ardatowsche Kreis-Polizeiverwaltung gerichtet erwiesen haben, so wird in Folge Requisition der Nishni-Nowgorodschen Gouvernements-Regierung von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung den Behörden und Autoritäten Livlands desmittelst zur Kenntniß gebracht, daß zur Vermeidung unnützer Correspondenzen **die die Ardatowsche Kreispolizei-Verwaltung betreffenden Requisitionen und Rescripte mit dem Zusatz „im Nishni-Nowgorodschen" oder „im Simbirskischen Gouvernement" zu bezeichnen sind.** Nr. 2075.

* * *

Da durch die am 9. Mai d. J. in der **Stadt Koslow** im Tambowschen Gouvernement stattgehabte **Feuersbrunst** die Canzellei des Koslowschen Kreisadelsmarschalls und in ihr eine große Menge seiner Acten und Werthdocumente, sowie die der Friedensrichter-Versammlung, der Wege-Commission, des Impfung-Comités, des Prästanden-Comités und des Comités der öffentlichen Gesundheitspflege verbrannt sind, so werden in Folge desfallsiger Requisition der Tambowschen Gouvernements-Regierung sämmtliche Behörden und Autoritäten Livlands von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch ersucht und beauftragt, alle Requisitionen und Aufträge an die genannten Autoritäten und Comités, auf welche noch keine Antworten erfolgt sind, zu erneuern. Nr. 2126.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach die dem Fähnrich Carl Wilhelm von Loenn von seinem Vater, dem weiland Lieutenant Carl Reinhold von Loenn zugefallene Erbportion schon seit vielen Jahren in der Verwaltung des Pernauschen Land- als Landwaisengerichts sich befindet, ohne daß genannter Fähnrich Carl Wilhelm von Loenn sich zum Empfange gedachter seiner Erbportion gemeldet und demnach zufolge Testaments seines Vaters gegenwärtig bereits siebenzig Jahre seit seiner Geburt verflossen sind, somit aber zu präsumiren ist, daß der beregte Verschollene schon mit Tode abgegangen ist, als fordert das Livländische Hofgericht als competente Nachlaßbehörde den **Fähnrich Carl Wilhelm von Loenn**, sowie seine etwanigen Descendenten hiermit auf, sich binnen der peremtorischen

Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen a dato, spätestens also am 15. August 1866 **bei diesem Hofgerichte zu melden**, bei der ausdrücklichen Commination, daß falls binnen beregter Frist keine solche Meldung hierselbst erfolgt sein wird, der Fähnrich Carl Wilhelm von Loenn für descendenzlos verstorben erklärt, und sein Nachlaß seinen zur Zeit seiner Todeserklärung nächsten Seitenverwandten adjudicirt und ausgereicht werden soll.

Riga-Schloß, den 30. Juni 1865.

Nr. 2749. 3

* * *

Da der Ranzensche Gesindeswirth Jahn Purmall um **Mortification des** ihm seiner Angabe nach durch Diebstahl **abhanden gekommenen**, unter dem Dato des 15. März 1858, auf das zu dem Gute Posendorf gehörige Grundstück Kiaukull ausgefertigten **Rentenbriefes** Nr. 1681/5, groß dreihundert Rubel S. nebst den Zins-Coupons dieses Rentenbriefes für die 3 Termine September 1865 bis September 1866 incl. und nebst den die Ausreichung fernerer Zins-Coupons zu diesem Rentenbrief verheißenden Talons gebeten hat, so fordert die Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank alle Diejenigen, welche gegen die gedachte Mortification Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, hierdurch auf, solche ihre Einwendungen, binnen 6 Monaten, vom heutigen Tage ab gerechnet, spätestens also bis zum 8. Januar 1866 bei dieser Oberverwaltung zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablauf der genannten Frist der obenbezeichnete Rentenbrief nebst Zins-Coupons und Talon, werden für ungiltig erklärt und wegen Ausreichung eines entsprechenden neuen allein giltigen Rentenbriefes nebst Zins-Coupons und Talon, an wen gehörig diesseits wird Anordnung getroffen werden.

Riga, den 8. Juli 1865. Nr. 165. 3

* * *

Vom 6. Rigaschen Kirchspielsgerichte wird der früher im Hakelwerke Rujen domicilirt habende **Fleischer Wolkoff** hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato zur Berichtigung seiner Schulden und Empfangnahme seiner zurückgelassenen Effecten **im Hakelwerke Rujen einzufinden**, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist die erwähnten Effecten, falls der Eigenthümer dieselben nicht in Empfang genommen haben wird, zum Besten seiner Gläubiger meistbietlich versteigert werden sollen.

Breslau im 6. Rigaschen Kirchspielsgerichte, am 19. Juni 1865. Nr. 1301. 1

* * *

Anzeige für Kur- und Livland.

Auf Grund des § 46 des Kurländischen Credit-Reglements und der am 7. December 1864 Allerhöchst bestätigten Ergänzung und Abänderung dieses Paragraphen (vide Ukas des Dirigirenden Senats an den General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland vom 31. December 1864 Nr. 78857) fordert die Direction des Kurländischen Credit-Vereins alle diejenigen Personen, welche auf Grund corroborirter Documente an folgende weiter unten namhaft gemachte, um ein Darlehn des Kurländischen Credit-Vereins nach Maßgabe der im Jahre 1864 Allerhöchst bestätigten Taxgrundsätze nachgesucht habende Güter rechtmäßige Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben glauben, desmittelst auf, in der competenten Corroborations-Instanz (Oberhauptmannsgericht) zu erklären, **daß sie dem Kurländischen Credit-Vereine für das neu zu gewährende Darlehn das Vorzugsrecht vor ihren Forderungen nicht einräumen wollen**, widrigenfalls alle diejenigen, welche im Laufe von 8 Monaten von dieser ersten Publication ab gerechnet, ihre Nichtzustimmung zum Vorzugsrechte des Kurländischen Credit-Vereins **nicht** werden angemeldet resp. gegen dieses Vorzugsrecht **nicht** protestirt haben werden, so werden angesehen werden, als ob sie dem Kurländischen Credit-Vereine für sein neu zu bewilligendes Darlehn reglementsmäßige Priorität eingeräumt hätten, und gehalten sein werden, das Vorzugsrecht des Darlehns des Kurländischen Credit-Vereins ohne Weiteres anzuerkennen. In solchem Falle wird über die Nachlocirung der betreffenden Obligation oder Forderung hinter das Darlehn des Credit-Vereins im Hypothekenbuche ein bezüglicher Vermerk gemacht werden.

Die Güter, die ein neues Darlehn des Kurländischen Credit-Vereins bekommen sollen und an deren Gläubiger 2c. diese Aufforderung speciell gerichtet ist, sind folgende:

I. In der Mitauschen Oberhauptmannschaft:

1) Groß-Bercken, Erbpfandbesitzer M. Dannenberg,
2) Klein-Bercken, Erbpfandb. Hugo Krüger,
3) Stalgen, Erbpfandb. Obrist 2c. Greigh,
4) Peterberg, Erbbesitzer Obrist 2c. Greigh,
5) Klein-Feldhof, Erbpfandb. Jackson,
6) Fockenhof, Erbbesitzer Fürst Alexander Lieven, sen.,
7) Elievenhof (Farme), Erbbesitzer Friedenberg,
8) Pommusch, Erbpfandb. Carl Gustav v. Bötticher,
9) Kasuppen, Erbpfandb. Rob. Görke,

10) Pahzen, Erbbesitzer Baron Arthur von Buchholz,
11) Groß-Platon, Erbbesitzer Baron Richard v. Hahn,
12) Blankenfeld, Erbbesitzer Baron Wilhelm v. Hahn,
13) Groß- und Klein-Abgulden, Erbpfandb. Peter Arronet,
14) Audrau, Erbbesitzerin Baronin Charlotte v. Behr geb. v. Rennenkampf,
15) Behr's-Würzau, Erbbesitzer Baron Richard v. Behr,
16) Mesothen, Erbbesitzer ꝛc. Fürst Paul Lieven,
17) Schorstädt, Erbbesitzer Fürst Alexander Lieven jun.,
18) Grenzhof, Erbbesitzer Fürst Nicolai Lieven,
19) Bredenfeld, Erbbesitzerin Baronin Valerie v. d. Osten-Sacken, geb. v. d. Recke,
20) Bersebeck, Erbpfandb. Th. v. Villon,
21) Alt- und Neu-Rahden, Besitzer Rathsherr Jacob Brandenburg,
22) Ogley, Erbbesitzer Baron J. von Pfeilitzer-Franck,
23) Bershof, Erbmajoratsbesitzer Baron Eduard von Roenne,
24) Mißhof, Erbbesitzer Baron Friedrich von Grotthuß,
25) Ards, Erbbesitzer Baron Adolf von Rahden,
26) Grausden, Erbbesitzer Baron Peter v. Drachenfels.

II. In der Tuckumschen Oberhauptmannschaft:

1) Ruhmen und Thielenhof, Erbpfandb. Frau Probst v. Bilterling geb. v. Böttischer,
2) Behnen, Erbbesitzer Baron Eduard v. Behr,
3) Rauden, Erbpfandb. ꝛc. Landrichter v. Freymann,
4) Hohenberg-Oberlangsehden, Erbbesitzer Baron Eduard von Brucken gen. Fock,
5) Laidsen-Rothsehden, Erbbesitzer Baron Axel von den Brüggen sen.,
6) Limbuschen, Erbbesitzerin Baronin Auguste von Fircks geb. Rapp,
7) Kuckschen, Erbpfandb. Thecla von Böttischer geb. Bidder,
8) Grenzhof, Erbpfandb. Carl v. Böttischer,
9) Bundsenberg, Erbbesitzer Carl Herm. Cohlat,
10) Sknaben, Erbpfandb. Girth Feldmann,
11) Popraggen, Besitzer Dr. Kröger,
12) Altmocken, Erbbesitzer Baron Peter v. Oelsen,
13) Bresilgen, Erbbesitzer Graf Friedrich Lambsdorff,
14) Zehren, Erbbesitzerin Baronin Louise von Heyking,
15) Pobuschen, Erbbesitzer Baron Walther von Stromberg,
16) Birzten) Erbbesitzer Baron Alfons
17) Springen) von der Ropp,
18) Spirgen, Erbpfandb. Theodor v. Böttischer,
19) Rinkuln, Erbpfandb. Ch. Tittelbach,
20) Arishof, Erbbesitzer Baron Adolf v. Drachenfels,
21) Klein-Wirben, Erbbesitzerin Baronin Therese von Drachenfels geb. von Stromberg,
22) Ploenen, Erbpfandb. Baron Otto v. Korff,
23) Lubben-Ohschen, Erbbesitzer Heinrich v. Bach,

III. In der Goldingenschen Oberhauptmannschaft:

1) Grünhof, Erbbesitzerin Fräulein von Schlippenbach,
2) Garsden, Erbbesitzer Graf Gustav Lambsdorff,
3) Planetzen, Erbbesitzerin Baronin Pauline v. Stempel geb. v. Behr,
4) Allaschen, Erbpfandb. Fr. Grening,
5) Sirgen, Erbbesitzer-Erben des Baron von Drachenfels,
6) Groß-Iwanden, Erbbesitzer Baron Eduard von Heyking,
7) Grauduppen-Padeggen, Erbbesitzerin Louise Schiemann geb. Adolphi,
8) Fircks hof, Erbbesitzer Baron Carl von der Osten-Sacken,
9) Pusseneeken, Erbbesitzer Baron Oscar von Grotthuß,
10) Pickuln, Erbbesitzer Alexander Simolin-Wettberg und Baron Ludwig von Klüchtzner.

IV. In der Hasenpothschen Oberhauptmannschaft:

1) Pormsahten, Erbbesitzerin Baronin Malvine v. d. Ropp geb. v. Kettler,
2) Rodaggen, Erbbesitzerin Generalin Baronin v. d. Howen geb. v. Schröders,
3) Welden, Erbbesitzer Baron v. Fircks,
4) Krothen, Erbbesitzer Baron Adolf v. Korff,
5) Kapsehden, Erbpfandb. von Bilterling,
6) Aistern, Erbbesitzer Graf Theodor Medem,
7) Pewicken und Labrappen, Erbbesitzer Kammerherr ꝛc. Dr. v. Oettingen,
8) Schmaisen, Erbpfandb. Scholinus,
9) Groß-Gramsden, Erbbesitzer Baron Julius v. Korff,
10) Altowit nebst Buckumesche, Sternkrug und Perkohnen-Gesinde, Erbpfandbesitzer Friedrich Lange,
11) Alt- und Neu-Peltzen, Erbbesitzer Baron Ewald v. d. Osten-Sacken,
12) Wirgen, Erbbesitzer Baron Ferd. v. Nolde,
13) Groß-Oselden, Erbbesitzer Baron Alexander Barthor.-Simolin,
14) Groß-Altdorff, Erbbesitzer Baron Alexander Simolin-Wettberg,

15) Telsen, Erbbesitzerin Gräfin Theophile Keyserling geb. v. Rummel,
16) Tels-Paddern, Erbbesitzerin Gräfin Theophile Keyserling geb. v. Rummel,
17) Birsen-Zerrenden, Erbbesitzerin Baronin Angelica v. Stempel geb. v. Heyking,

V. In der Selburgschen Oberhauptmannschaft:

1) Weesen, Erbbesitzer Landrath rc. Baron Gustav v. Nolcken,
2) Warnowitz, Erbpfandb. Heine,
3) Eckengraf, Erbpfandb. H. Heintz,
4) Belmont-Feldhof, Erbbesitzer Baron Johannes v. Rummel,
5) Assern, Erbbesitzer Gouido v. Walther,
6) Demmen-Gartensee, Erbbesitzer rc. v. Reibnitz,
7) Bächhof, Erbpfandb. Theodor Schmidt,
8) Kalkuhnen-Meddum,) Erbbesitzer Kammerherr
9) Diedrichstein-Klopmannsrode,) Dr. v. Oettingen.
10) Essern, Erbpfandb. Baron v. d. Pahlen,
11) Matulischek, Erbbesitzer Baron Heinrich v. Engelhardt,
12) Alt-Born, Erbbesitzer Baron Rudolph von Engelhardt,
13) Weißensee, Erbbesitzer Baron v. Krummeß,
14) Groß-Memelhof, Erbbesitzer Baron Albert v. Schlippenbach,
15) Neu-Sallensee, Erbpfandb. rc. Reudolph,
16) Lautzensches Barankischki-Gesinde, Erbbesitzer Adolph Stern.

Mitau, den 16. Juni 1865. Nr. 718. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. Ein Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem der hiesige Okladist **Hans Joseph** mittelst des am 10. Mai 1865 abgeschlossenen und am 11. Mai 1865 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 92a belegene **Wohnhaus** sammt Appertinentien von dem Georg Carl Johann Petersen für die Summe von 2390 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein das gesetzliche Hauskaufproclam, wie auch um Mortification eines auf besagtem Hause ruhenden, aus einer von dem Carl Petersohn dem Guido Werner über 1000 Rbl. S. am 16. August 1861 ausgestellten und selbigen Tages ingrossirten Obligation originirenden, angeblich bereits liquidirten Schuldpostens nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück oder den erwähnten Schuldposten aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahre und sechs Wochen vom Tage dieses Proclams gerechnet, und also spätestens am 30. Juli 1866 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser allendlichen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weder an das Immobil noch an den Schuldposten weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Hans Joseph nach Inhalt des Contractes zugesichert und der Schuldposten als delirt aus den Hypothekenregistern dieses Rathes gestrichen werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 18. Juni 1865.

Nr. 943. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des **Robert von Anrep** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, namentlich auch sämmtliche privilegirte oder nichtprivilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes **Rewold mit Ucht** und der Appertinentien desselben, welche an das von dem Supplicanten käuflich acquirirte, innerhalb der Grenzen des Gutes Alt-Wrangelshof mit Neu-Rewold im Cambyschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegene, früher zu dem im Dorpatschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegenen Gutes Rewold-Ucht oder Rewold mit Ucht abgetheilt gewesene, contractlich mit ungefähr siebenhundert Lofstellen angegebene Waldstück nebst Heuschlagstücken, gegenwärtig aber auf fünfhundert fünfundsiebenzig Lofstellen fünf Kappen Wald und dreizehn Lofstellen vierzehn Kappen oder fünf Thaler neunundachtzig $^{58}/_{112}$ Groschen Heuschlag festgestellt, als dem Gute Alt-Wrangelshof mit Neu-Rewold wiederum einverleibte Appertinenz, welches Waldstück nebst Heuschlagstücken in Folge des am 25. Juni 1859 sub Nr. 86 corroborirten, am 19. August 1859 sub Nr. 3049 proclamirten Contracts bereits mittelst hofgerichtlichen Abscheides vom 26. October 1860 sub Nr. 4195 dem gegenwärtig supplicirenden Robert von Anrep zugleich mit dem Gute Alt-Wrangelshof mit Neu-Rewold zum Eigenthum adjudicirt worden, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider die Ausscheidung des obenbezeichneten Waldstückes nebst Heuschlagstücken aus dem Hypothekenverbande des Gutes Rewold mit Ucht nebst Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der außer dem Livländischen Creditverein vorhan-

denen sonstigen Ingrossarien des Gutes Rewold mit Ucht und sämmtlicher Ingrossarien des das früher separate Gut Neu-Rewold mit in sich schließenden Gutes Alt-Wrangelshof, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 9. August 1866, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt und sobald die bezügliche Genehmigung derjenigen, außer dem Livländischen Creditverein vorhandenen sonstigen Ingrossarien des Gutes Rewold mit Ucht nachgewiesen sein wird, deren Forderungen nicht mittlerweile exgrossirt oder delirt sind, nicht nur das obenbezeichnete, dem supplicirenden Robert v. Anrep bereits zugeschriebene und adjudicirte Waldstück nebst Heuschlagstücken unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf dem das früher seperate Gut Neu-Rewold mit in sich schließenden Gute Alt-Wrangelshof ruhenden Pfandbriefs-Forderungen des Livländischen Creditvereins und für die andern auf dieses Gut speciell ingrossirt befindlichen Forderungen, für im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei erklärt, von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem Gute Rewold mit Ucht und dessen Appertinentien lastenden rechtlichen Verbindlichkeit völlig freigesprochen und aus dem Hypothekenverbande des Gutes Rewold mit Ucht nebst Appertinentien für immer ausgeschieden, sondern auch dem supplicirenden Robert von Anrep über solche Freierklärung, Freisprechung und Ausscheidung von dem Livländischen Hofgerichte ein Attestat mit dem ausdrülichen Hinzufügen, daß der Livländische Creditverein für das von früher her auf dem Gute Alt-Wrangelshof ruhende Pfandbriefs-Darlehn von 18,550 Rbl. S. und für das neuerdings mittelst Entscheidung vom 20. November 1864 Nr. 2853 dem Gute Alt-Wrangelshof mit Einschluß des früheren separaten Gutes Neu-Rewold bewilligte erhöhte Pfandbrief-Darlehn, von 56,500 Rbl. S. die Priorität in der Hypothek vor sämmtlichen sonstigen Ingrossarien dieses Gutes ebensowol rücksichtlich des in Rede stehenden, früher zu dem Gute Rewold mit Ucht abgetheilt gewesenen und nunmehr wiederum zu dem das frühere separate Gut Neu-Rewold mit in sich schließenden Gute Alt-Wrangelshof gehörigen Waldstückes nebst Heuschlagstücken, als rücksichtlich des ganzen Gutes Alt-Wrangelshof genieße ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 25. Juni 1865.

Nr. 2689. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn dim. Majoren Joseph Baron Wolff kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den gesammten Vermögensnachlaß des weiland dimitt. Herrn Landraths Johann Gottlieb Baron Wolff und die dazu gehörig gewesenen, im Lubahnschen und resp. Tirsenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Güter Alt- und Neu-Lubahn und Druween sammt Appertinentien und Inventarium, — welche Güter mit Ausschluß jedoch der von dem Gute Alt- und und Neu-Lubahn abgetheilten und zu einem selbstständigen Rittergute unter dem Namen „Meiran“ constituirten ehemaligen Hoflage Sophienhöhe oder Meiran zufolge eines zwischen den bisherigen gemeinschaftlichen Eigenthümern am 5. März a. pr. abgeschlossenen und am 16. März a. pr. corroborirten Cessions-Contracts dem gegenwärtig supplicirenden Herrn dimitt. Majoren Joseph Baron Wolff zu dessen nunmehr alleinigen Eigenthum zugeschrieben worden sind, sowie an die zu den Gütern Alt- und Neu-Lubahn und Druween gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellte Gehorchs oder Bauerländereien nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, Cautionen und sonstigen Verhaftungen Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die stattgehabte Cession erwähnter Güter zum alleinigen Eigenthum des Herrn Supplicanten, sowie wider die gebetene Ausscheidung der innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien der Güter Alt- und Neu-Lubahn und Druween aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesen Gütern und Befreiung derselben von der Mitverhaftung für alle auf den genannten beiden Gütern ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf den genannten beiden Gütern oder deren Gehorchs- oder Bauerländereien ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, ferner mit

Ausnahme der auf den Gütern Alt- und Neu-Lubahn und Druween ruhenden Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Creditvereins, sowie mit Ausnahme der resp. Inhaber der sonstigen auf die genannten beiden Güter specialiter ingrossirten und contractlich als eigene Schulden übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 2. August 1866 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß die Güter Alt- und Neu-Lubahn und Druween sammt Appertinentien und Inventarien, mit Ausschluß jedoch der von dem Gute Alt- und Neu-Lubahn abgetheilten und zu einem selbstständigen Rittergute unter dem Namen „Meiran" constituirten ehemaligen Hoflage Sophienhöhe oder Meiran, dem Herrn dimitt. Majoren Joseph Baron Wolff, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, zu dessen alleinigem Eigenthum adjudicirt, sowie die sämmtlichen, zu den Gütern Alt- und Neu-Lubahn und Druween gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allem deren Zubehör, sowol in seiner Gesammtheit, als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf den Gütern Alt- und Neu-Lubahn und Druween ingrossirt befindlichen und contractlich übernommenen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten und contractlich übernommenen Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung der erwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesen beiden Gütern oder deren Gehorchs- oder Bauerländereien haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefsforderungen des Livländischen adligen Creditvereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gütern Alt- und Neu-Lubahn und Druween lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den Gütern Alt- und Neu-Lubahn und Druween gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs die in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebenen Atteststate von diesem Hofgerichte ertheilt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 18. Juni 1865.

Nr. 2570. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. Ein Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nachdem Se. Excellenz der Herr dimitt. Generalmajor und Ritter Baron Stackelberg mittelst des am 3. Juni 1865 mit dem Fräulein Constance von Huene abgeschlossenen und am 8. Juni 1865 hierselbst corroborirten Leibrenten-Cessionsvertrages das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 116 belegene Wohnhaus sammt Zubehörungen acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches Proclam nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahre und sechs Wochen vom Tage dieses Proclams gerechnet und also spätestens am 30. Juli 1866 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser allendlichen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien Sr. Excellenz dem dimitt. Herrn Geral-Majoren und Ritter Carl Baron Stackelberg nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 18. Juni 1865.

Nr. 945. 3

Torge.

Отъ Рижской Крѣпостной Артиллеріи нужно отправить учебные огнестрѣльные припасы въ г. Шавли Ковенской губерніи къ расположенному тамъ 112-му пѣхотному Уральскому полку вѣсомъ съ укупоркою до 175 пуд. или сколько по дѣйствительному взвѣшиванію окажет-

ся и въ м. Шкуды той же губерніи къ 110-му пѣхотному Камскому полку вѣсомъ съ укупоркою до 225 пуд., на перевозки эти назначаются въ Штабъ Рижской Крѣпостной Артиллеріи торгъ 13. и переторжка 16. числъ сего Іюля мѣсяца въ 12 часовъ дня, а по сему желающіе торговаться, должны явиться въ названный Штабъ, въ означенныя числа и время съ надлежащими залогами и видами о своемъ званіи, которые представить при прошеніяхъ написанныхъ на гербовой бумагѣ, установленнаго достоинства, при чемъ предъявляется, что кондиціи о предварительныхъ условіяхъ по сему предмету, желающіе могутъ читать въ сказанномъ Штабѣ ежедневно отъ 9 часовъ утра до 2 часовъ по полудни.

Рига, 5. Іюля 1865 года. № 1957.

* * *

Diejenigen, welche

1) **die Oel-Beleuchtung** der Straßen, der öffentlichen Plätze 2c. der Stadt, der St. Petersburger und Moskauer Vorstadt pro $18^{65}/_{66}$,

2) **die Gas-Beleuchtung** der Straßen und Dämme jenseits der Düna pro $18^{65}/_{66}$, —

übernehmen wollen, werden desmittelst von der Stadt-Erleuchtungs-Expedition aufgefordert, sich an dem auf den 14. Juli d. J. anberaumten Ausbotstermine um $5^1/_2$ Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen im Locale des Rigaschen Stadt-Cassa-Collegii zu melden.

Riga-Rathhaus, den 6. Juli 1865. 1

Рижская Коммисія для освѣщенія города симъ приглашаетъ лицъ, желающихъ принять на себя:

1) освѣщеніе масломъ улицъ публичныхъ и проч. въ городѣ и на С. Петербургскомъ и Московскомъ форштатахъ на $18^{65}/_{66}$ годъ и

2) освѣщеніе газомъ улицъ плотинъ за Двиною, — явиться къ торгу, который производиться будетъ въ Присутствіи Рижской Коммисіи Городской Кассы 14. сего Іюля въ $5^1/_2$ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 6. Іюля 1865 года. 1

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, состоявшемуся 26. Апрѣля 1865 года, на удовлетвореніе состоящихъ на Коллежскомъ Секретарѣ Петрѣ Егоровѣ Полибинѣ разныхъ взысканій, а именно: за пересылавшагося крестьянина Василья Богданова 3 руб. $27^1/_4$ коп., взысканныхъ Полибинымъ съ Полковника Нелидова 5 р. 18 коп., и неотосланныхъ по принадлежности, выданныхъ пересылавшемуся крестьянину Ноинскаго, Павлу Ефимову $41^1/_4$ коп., за леченіе въ Обуховской больницѣ крестьянина Логинова 5 руб. 15 коп., гербовыхъ пошлинъ 1 руб. 20 к., взысканныхъ Полибинымъ съ мѣщанина Шумарскаго и непредставленныхъ по принадлежности 6 руб. 87 коп., взысканныхъ Полибинымъ съ крестьянина помѣщика Аничкова 12 руб. $69^1/_2$ коп., за чинъ Коллежскаго Секретаря 27 руб. $62^1/_2$ коп., въ пользу крестьянина Степана Ѳедорова, по роспискѣ 30 руб., Священнику Никольскому 17 руб. 88 коп., за планъ на пустошь Кудинову 27 руб. $61^1/_4$ коп., въ пользу Поручицы Пѣвицкой-Боровицкой 5 руб. 8 коп., женѣ Канцелярскаго служителя Прасковьѣ Игнатьевой Гоголинской, по заемному письму остальныхъ 90 руб. съ процентами, присужденныхъ съ Полибина рѣшеніемъ Псковской Уголовной Палаты, взысканныхъ имъ съ имѣній Оржицкаго 300 руб. и Де-Виллера 75 руб., прогонныхъ и суточныхъ по этому дѣлу 36 руб. 80 коп., и гербовыхъ пошлинъ 3 руб. 60 коп., въ пользу мѣщанина Ивана Герасимова, по роспискѣ 150 руб.; полученныхъ Полибинымъ съ Поручика Неона Хмѣлева, за леченіе двороваго человѣка его, Александра Тимофѣева 10 р. 41 коп., присужденныхъ рѣшеніемъ Палаты Уголовнаго Суда ко взыканію съ Полибина по утеряннымъ имъ дѣламъ, а именно: а) о взысканіи съ помѣщика Лаврова 2 руб. 40 коп., б) слѣдующихъ Лаборатористу 5 роты Егору Сергѣеву 6 руб. 9 коп., сестрѣ рядоваго Сухумъ-Кальскаго Карантина Кондрата Калитина, Дарьѣ Калитиной 3 руб. $83^1/_2$ коп., в) о взысканіи съ Полибина, принятыхъ имъ съ помѣщика Рокотова 9 руб. $81^1/_2$ коп. и г) о непредставленіи въ Судъ, взысканныхъ съ имѣнія Г. Соколовой за пересылку крестьянина Карпова 15 руб. $28^1/_2$ коп. По представленнымъ Порховскимъ Земскимъ Судомъ пяти копіямъ съ квитанцій, выданнымъ Приставомъ Полибинымъ въ полученіи имъ прогонныхъ денегъ: съ помѣщицы Новосильцевой за размежеваніе, д. Егольска съ прочими деревнями землемѣромъ Галицкимъ, 29 руб. $42^1/_2$ коп., б)

съ вотчиннаго Правленія Графа Апраксина за село Поцелуево съ деренями и пустошами съ пересылочными 40 руб. 43 коп., в) съ помѣщицы Пашковой по с. Михайловскому, д. Шельникъ 40 руб. 42 коп., г) съ вотчиннаго Управленія помѣщика Аничкова по д. Борисихи съ деревнями 10 руб. 94½ коп. и д. съ Г. Аничкова по дачѣ сельца Софьина съ деревнями 8 руб. 62¾ коп.; ссудныхъ по отношенію Псковскаго Приказа Общественнаго Призрѣнія, числящихся на общемъ имѣніи Полибиныхъ недоимочныхъ по 16. Февраля 1863 года 405 руб., а третью часть 135 руб. с., а всего на сумму 1111 р. 6½ коп. кромѣ процентовъ, — назначенъ въ продажу съ публичнаго торга, въ Присутствіи сего Правленія на срокъ 22. Сентября 1865 года, въ 11 часовъ утра, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, изъ имѣнія Коллежскаго Секретаря Петра, Прапорщика Лавра и Юнкера Александра Егоровыхъ Полибиныхъ принадлежащій Петру Полибину участокъ на основаніи 2062 ст. X, Т. 2 ч. безъ предварительнаго выдѣла онаго. Имѣніе состоитъ Торопецкаго уѣзда, во 2. станѣ, и заключается въ сельцѣ Шевеляхъ, съ деревнями: Шниткиной и Тимоховой, въ которыхъ дворовыхъ и крестьянъ наличныхъ муж. пола 25 и жен. 27 душъ, въ томъ числѣ тяголъ 12 и всѣ они состоятъ на пашнѣ. Сколько принадлежитъ къ имѣнію земли, по неимѣнію плановъ съ межевыми книгами и другихъ документовъ, неизвѣстно, а по показанію всѣхъ домохозяевъ имѣнія, къ сельцу Шевелямъ принадлежитъ всего удобной и неудобной 76 дес., къ деревнямъ: Шниткиной 7 дес. и Тимоховой 46 дес., а всего 129 дес.; земли эти состоятъ въ чрезполосномъ владѣніи съ другими владѣльцами и вышеозначенное количество принадлежитъ однимъ Гг. Полибинымъ. Имѣніе это отстоитъ отъ г. Торопца въ 25 верстахъ, въ которой сбытъ произведеній бываетъ доставкою на лошадяхъ. Принадлежащій Петру Полибину изъ означеннаго имѣнія участокъ оцѣненъ по 10-лѣтней сложности получаемаго съ онаго дохода въ 625 руб. с. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги относящіяся до настоящей публикаціи и продажи во 2. Отдѣленіи Губернскаго Правленія. № 3347. 1

* * *

Laut Befehls Eines Baltischen Domainenhofes vom 21. März a. c. sub Nr. 4373 wird das auf den am 13. und 16. Januar 1865 abgehaltenen Torgen unvertorgt gebliebene Holz, als:
35 gränene Balken,
470 Faden Kiefern-Brennholz,
21 Faden Gränen-Brennholz,
760 Faden Laubholz und
30 Faden Strauch,
auf den 24. und 27. August d. J. bei dem Angernschen Gemeindegerichte wiederum zum öffentlichen Ausbot auf den Torg gestellt werden.

Angern-Forstei, den 25. Juni 1865.

Nr. 168. 1

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Freitag den 16. Juli 1865 um 11 Uhr neben dem Schwarzhäupterhause 1 fester und 1 St. Petersburger Schlitten, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt - Auctionator.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Nicolai Wassiljew Nosow, Dmitri Alexandrow, Iwan Denisow Simnitzky, Jacob Moldau, Ludwig Löhr, Marfa Terentjewa, Johanna Leichsenring geb. Nowitzky, Oldrik Swaldow Jägermann, Jefim Nikolajew Seigow, Gotthard Heinrich Wilhelm Brasch, Jegor Matwejew Lächow, Konstantin Petrow Suslennikow, Iwan Gawrilow Gladkow, Fedor Iwanow Suchorukow, Osip Grigorjew Bordekow, Lawrenty Lawrentjew Baltschewsky, Semen Petrow Trebuschkin, Anna Schalkowsky, Leiser Morduchow Nemenow, Abram Itzik Benjanowitsch Gläser, Iwan Sergejew Grigorjew, Awdotja Dementjewa Tichomirowa, Anna Jegorowa, Awdotja Saweljewa, Carl Andreas Stieda,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.